

Änderungsantrag

der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

zu Drs 6/16421

Thema: **Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Umwelt und Landwirtschaft zum Gesetz zur Änderung des Sächsischen Abfall- und Bodenschutzrechtes (Drs. 6/14477)**

Der Landtag möge beschließen, den Gesetzentwurf in der Fassung der Beschlussempfehlung des Ausschusses für Umwelt und Landwirtschaft mit folgenden Änderungen anzunehmen:

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Der Angabe zu § 1 wird folgende Angabe vorangestellt:
„§ 1 Zweck des Gesetzes (zu § 1 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes)“
 - b) Die bisherigen Angaben zu den §§ 1 bis 22 werden die Angaben zu den §§ 2 bis 23.

Dresden, den 29. Januar 2019

b.w.

i.V. 
Wolfram Günther, MdL
und Fraktion

2. Dem § 1 wird folgender § 1 vorangestellt:

**„§ 1 Zweck des Gesetzes
(zu § 1 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes)**

Zweck des Gesetzes ist die Reduzierung der Verbrennung und Deponierung von Abfällen auf null.“

3. Der bisherige § 1 wird § 2.
4. Der bisherige § 2 wird § 3 und wie folgt geändert:
 - a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Die Erzeuger und Besitzer von gefährlichen Abfällen zur Beseitigung, die in Sachsen angefallen sind oder dort behandelt, gelagert oder abgelagert werden sollen, sind verpflichtet, diese der Sonderabfallagentur des Freistaates anzudienen, bevor sie in eine Abfallentsorgungsanlage gebracht oder einem Dritten überlassen werden. Die nähere Ausgestaltung der Andienungspflicht und der Sonderabfallagentur erfolgt durch Rechtsverordnung.“

- b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3 und ihm wird folgender Satz angefügt:

„Die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger können zur Durchsetzung ihrer Satzungen im Einzelfall die notwendigen Anordnungen als Verwaltungsakt erlassen.“

5. Die bisherigen §§ 3 bis 22 werden die §§ 4 bis 23.

Begründung:

Zu 1. und 2.:

Zweck des Kreislaufwirtschaftsgesetzes des Bundes ist es, die Kreislaufwirtschaft zur Schonung der natürlichen Ressourcen zu fördern und den Schutz von Mensch und Umwelt bei der Erzeugung und Bewirtschaftung von Abfällen sicherzustellen. Dies kann nur gelingen, wenn keine Ressourcen mehr deponiert oder verbrannt werden. Immerhin 433 Kilogramm Siedlungsabfall pro Mensch und Jahr fallen in Sachsen an. Drei Viertel davon stammt aus unseren Haushalten. Nur ein kleiner Teil dessen bleibt wirklich im Stoffkreislauf. Dies ist nicht im Sinne des oben genannten Zweckes. Weltweit haben sich Regionen der „Zero-Waste-Bewegung“ angeschlossen und zeigen, was alles möglich ist. San Francisco mit 4 Millionen Einwohnern hat seine Müllquote bereits auf 10 Prozent gesenkt. Alles andere wird kompostiert, recycelt oder wiederverwendet, ohne die hierzulande beliebte „thermische Verwertung“ (auf Deutsch: Verbrennung). „Zero Waste“ soll auch zum Leitziel der sächsischen Abfallpolitik werden.

Zu 3.:

Es handelt sich um Folgeänderungen aus Ziffer 2.

Zu 4. a):

Gefährliche Abfälle stellen eine Gefahr für Mensch und Umwelt dar. Daher unterliegt der Umgang mit solchen Abfällen besonderen Regelungen und der Überwachung durch die zuständigen Behörden. Zu den gefährlichen Abfällen gehören unter anderem Abfälle aus der chemischen Industrie, Altöl und mineralische Abfälle, Klärschlämme und Filtermaterialien mit schädlichen Verunreinigungen, Abfälle aus Abfallbehandlungsanlagen und – quantitativ im Freistaat Sachsen besonders relevant – Bau- und Abbruchabfälle.

Leider funktioniert die Überwachung dieser Abfälle durch die Behörden bisher nicht hinreichend, wie der Untersuchungsausschuss des letzten Landtages gezeigt hat.

Um die Lenkungs- und Kontrollfunktion des Freistaates lückenlos ausüben zu können, sind der zu schaffenden Sonderabfallagentur alle gefährlichen Abfälle zur Beseitigung anzudienen. Das gilt für gefährliche Abfälle, die in Sachsen anfallen oder die in Sachsen entsorgt werden sollen. Die Ausgestaltung dieser Andienungspflicht und die Struktur der Sonderabfallagentur wird mit einer Sonderabfallverordnung geregelt. Mit der Andienungspflicht für gefährliche Abfälle zur Beseitigung macht der Freistaat von der Möglichkeit Gebrauch, die § 17 Abs. 4 KrWG einräumt. Die Andienungspflicht und der mit ihr verbundene Zwang, diese zentralen Einrichtungen zu benutzen, ist Folge und Kehrseite der Verantwortung des Freistaates für eine gesicherte, ordnungsgemäße und umweltgerechte Beseitigung gefährlicher Abfälle. In Baden-Württemberg besteht eine solche Andienungspflicht seit 2008. Damit können bestehende Deponien und Verbrennungsanlagen ausgelastet werden und Mülltransporte werden vermieden. Die Kontrolle durch die Behörden wird erheblich erleichtert.

Zu 4. b):

Dieser Ergänzung bedarf es, weil der Entwurf die bisherige Regelung des § 15 SächsABG nicht mehr enthält. Die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger benötigen jedoch eine verlässliche Rechtsgrundlage für die praktische Umsetzung der Satzung. Beispielsweise sollen sie die Bereitstellungsplätze von Abfallbehältern bei nicht anfahrbaren Grundstücken oder die Erhöhung des vorzuhaltenden Behältervolumens festlegen können.

Zu 5:

Es handelt sich um Folgeänderungen aus Ziffer 2.